



Hanstedt, 25.08.2020

Schuleigener Plan für Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Die Beachtung der im Folgenden aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, **müssen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden**, die auch allgemein empfohlen werden.

1) Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang
- nach der Pause

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

2) Mund-Nasen-Bedeckung

Außerhalb von Unterrichtsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der Schule zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht immer sicher gewährleistet werden kann.

- Das betrifft die **Gänge, Flure und die Toiletten. Außerdem ist die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich bei Schulbeginn und – schluss auch auf dem Schulhof zu tragen.**
- Die Mund-Nasen-Bedeckungen sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.

- Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.
- **Im Unterricht** ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, **keine Maskenpflicht** vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre.
- **An Haltestellen** ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen (Weitere Hinweise siehe www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html)
- Die **Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar**, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen.

3) Gemeinsam genutzte Gegenstände und Lebensmittel

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können von der Lehrkraft grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.
- Gegenstände wie z. B. **Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.**
- Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll **das Verteilen von Lebensmitteln** an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen **auf einzeln abgepackte Fertigprodukte** beschränkt werden.






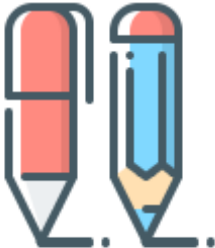
4) Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Im Übrigen gilt **außerhalb der Kohorte:**

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll **ein Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden.
- Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern.**
- Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, **das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.**

Zusammenfassung der Hygiene-Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none">• Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7).• Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none">• Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.• Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none">• Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.• Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.• Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none">• Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	<ul style="list-style-type: none">• Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none">• Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

1. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
2. Bei Infekten **mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. **Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden**, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
3. Bei **schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit **Fieber ab 38,5°C** oder **akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt** (insb. der Atemwege) mit **deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens** oder **anhaltendem starken Husten**, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus UND der begründete Verdacht einer Erkrankung ist der Schulleitung mitzuteilen.

- Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist **sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen** in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.
- **Der Verdacht** auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen **mit COVID-19 vereinbaren Symptomen** (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) und **Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19**, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, **die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden**.
- Personen, die **engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall** hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die aus einem **Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren**, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.
- **Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet ausschließlich das örtlich zuständige Gesundheitsamt** gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI)

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person **direkt nach Hause geschickt** oder, wenn die Person abgeholt werden muss, **in einem separaten Raum isoliert**.
- Dies gilt auch für **Kinder oder Personen aus demselben Haushalt**.
- Die Betroffenen sollten ihre **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.
- Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer **umgehenden ärztlichen Abklärung** hinzuweisen. → **Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden!** Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken.

- Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, **in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- Der Zutritt in das Schulgebäude soll **nur nach telefonischer Anmeldung** und aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen).
- Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.
- Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. **telefonisch** mitzuteilen.

Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

- Mindestens alle 45 Minuten ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 Minuten vorzunehmen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur), wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Reinigung der Räumlichkeiten

Wird seitens des Schulträgers gemäß dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule veranlasst und von einer Fachfirma durchgeführt.

gez. Ch. Gall
Schulleiterin